



# Schutzkonzept

des Begegnungszentrums Ibbenbüren e.V.  
für die Einrichtung



KINDERGARTEN  
FAMILIENZENTRUM



SONNENBLUME

# Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	Seite 3
2.	Grundlagen und Ziele	Seite 4
2.1.	Gesetzliche Grundlagen des Kinderschutzes	Seite 4
2.2.	Gesetzliche Grundlagen in Bezug auf alle in der Kita tätigen Kräfte	Seite 6
2.3.	Ziele des Schutzkonzeptes	Seite 7
3.	Formen von Gewalt/ Übergriffe gegen Kinder	Seite 8
3.1.	Kindeswohlgefährdung durch Vernachlässigung	Seite 8
3.2.	Körperliche Misshandlung/ Gewalt	Seite 9
3.3.	Seelische Misshandlung/ Gewalt	Seite 9
3.4.	Sexuelle Misshandlung/ Gewalt	Seite 10
3.5.	Übergriffe unter Kindern	Seite 10
3.6.	Hinweise auf Kindeswohlgefährdung	Seite 10
4.	Vorbeugender Kinderschutz	Seite 11
4.1.	Verhaltensregeln/ Selbstverpflichtung	Seite 11
4.2.	Weitere vorbeugende Strukturen	Seite 13
4.3.	Zusammenarbeit mit den Eltern	Seite 14
5.	Vorgehen bei einem Austausch mit den Eltern	Seite 14
6.	Insoweit erfahrene Fachkraft	Seite 16
7.	Klärender Kinderschutz	Seite 17
7.1.	Unbeabsichtigte Grenzverletzung	Seite 17
7.2.	Übergriffe	Seite 18



## 1. Einleitung

Das Begegnungszentrum Ibbenbüren e.V. ist, mit seinen vielfältigen Arbeitsbereichen, auch über die Grenzen Ibbenbürens hinaus vielen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund ein Begriff. Seit über fünfunddreißig Jahren ist es eine verlässliche Anlaufstelle für Menschen vieler Nationen.

Der Verein ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband, anerkannter Träger der Jugendhilfe und vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt.

„Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ – „Jeder Mensch, ohne Unterschied von Alter, Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, körperlicher und geistiger Fähigkeit, Sprache, Religion, politischer Anschauung, nationaler und sozialer Herkunft, besitzt eine unveräußerliche und unantastbare Würde.“

Diese beiden Sätze aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und aus der Erklärung zum Weltethos des Parlaments der Weltreligionen, stehen für unser Leitbild, nach diesem arbeiten wir in allen unseren Einrichtungen.

Das Begegnungszentrum Ibbenbüren e.V. ist seit dem 1. August 1990 als Akteur in der Kindertagesbetreuung aktiv und betreibt als Träger mittlerweile neun Kindertageseinrichtungen (drei Familienzentren und sechs Kindergärten) in Ibbenbüren und dem Kreis Steinfurt. In diesen werden über 500 Kinder mit und ohne Behinderung im Alter von vier Monaten bis zur Einschulung von mehr als 100 Mitarbeitenden täglich betreut, gebildet und gefördert.

Die Anzahl der zu betreuenden Kinder und der beschäftigten Fachkräfte macht deutlich, dass ein planvolles und konzeptionelles Vorgehen zum Schutz von Kindern wichtiger Bestandteil sein muss, um eine professionelle Arbeit im Elementarbereich sicher stellen zu können. Fachkräfte sind in besonderem Maße für das Wohl der Kinder verantwortlich. Ein offener und kindzentrierter Austausch zwischen den Fachkräften und den Erziehungsberechtigten ist uns in unseren



Kindertageseinrichtungen wichtig. Bei jedem Entwicklungsgespräch und jeder Fallberatung geht es allen Beteiligten immer um das Wohl des jeweiligen Kindes. Die positive Entwicklung der Kinder steht im Fokus der alltäglichen pädagogischen Arbeit.

Um dieses Ziel zu erreichen bedarf es einer offenen Gesprächskultur und einer genauen Auseinandersetzung des Lebensumfeldes der Kinder. Das kindliche Wohl steht für uns immer im Fokus. Bei dem Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung bedarf es den Mut und die nötige Weitsicht der Fachkräfte, über ihre Beobachtungen und Eindrücke bezüglich einer möglichen Kindeswohlgefährdung, mit dem Team, mit der Leitung und dem Einrichtungsträger zu reden und Vergewisserungsfragen stellen zu dürfen. Dies gilt sowohl für Beobachtungen außerhalb und innerhalb der Kindertageseinrichtung.

Für begründeten Verdachtsfälle gibt es in den Kindertageseinrichtungen des Begegnungszentrums gibt es das strukturelle Vorgehen bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII. Dieses Vorgehen ist bereits seit langem etabliert. Was bisher fehlte, ist eine konzeptionelle Auseinandersetzung mit möglichen Kindeswohlgefährdungen. Diesem Missstand wollen wir mit diesem Konzept entschlossen entgegenreten.

## **2. Grundlagen und Ziele**

### **2.1. Gesetzliche Grundlagen des Kinderschutzes**

Seit mehr als 30 Jahren legt die UN-Kinderrechtskonvention fest, dass Kinder von Geburt an Rechte haben. Kinder und Jugendliche haben vom Gesetzgeber in Deutschland verschiedene, in Form von Gesetzen, festgehaltene Rechte. Der Gesetzgeber versteht Kinder mittlerweile als eine besondere Gruppe, die aufgrund ihres erhöhten Schutzbedarfes der Anerkennung besonderer Rechte bedarf. Kinder sind heute nicht mehr nur ein „Objekt des Schutzes und der Fürsorge“, Kinder haben heute ein Recht darauf, ihre Rechte zu kennen.



In den Gesetzen der Bundesrepublik werden an verschiedenen Stellen die Rechte der Kinder gestärkt. Aus diesen Rechten leitet sich auch der Schutzauftrag für institutionelle Einrichtungen ab. Hier ein Auszug aus den gesetzlichen Grundlagen:

- § 1 BGB

Rechtsfähigkeit ab Geburt: Kinder sind Träger eigener Rechte

- § 1626 Abs. 2 BGB

Mitsprache von Kindern bei allen sie betreffenden elterlichen Entscheidungen

- § 1631 Abs. 2 BGB

Recht auf gewaltfreie Erziehung

- § 1 Abs. 1 SGB VIII

Recht auf Förderung der eigenen Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit

- § 1 Abs. 3 SGB VIII

Junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen

- § 8 SGB VIII

Kinder und Jugendliche sind in ihrem Entwicklungsstand entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen

- § 8a SGB VIII

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: Gefährdungsrisiko einschätzen, Einbeziehen der Erziehungsberechtigten/des Kindes in die Gefährdungseinschätzung

- § 45 Abs. 2 Nr.3 SGB VIII § 16 Abs. 1 KiBiz

Verankerung geeigneter Verfahren zur Sicherung der Rechte von Kindern (Beteiligung und Beschwerde) als Voraussetzung einer Betriebserlaubnis/Verankerung von gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe

- § 2 KiBiz/ § 13 KiBiz

Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Tageseinrichtungen ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie, Kontinuität des kindlichen Bildungsprozesses/Anspruch auf frühkindliche Bildung



- Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)

Das Bundeskinderschutzgesetz regelt den präventiven und aktiven Kinderschutz in Deutschland. Kernstück ist das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz. Darüber hinaus umfasst das BKisSchG Änderungen an diversen bestehenden Gesetzen.

## **2.2. Gesetzliche Grundlagen in Bezug auf alle in der Kita tätigen Kräfte**

Es liegt in unserer Verantwortung als Träger der Kindertageseinrichtungen, bei den Teams als auch bei einzelnen Mitarbeitenden vorbeugend gegen Überforderungssituationen tätig zu werden und sie in solchen Situationen zu unterstützen (Arbeitsschutzgesetz).

Die Wahrnehmung der Leitungsaufgabe einer Kita ist entscheidend dafür, dass diese Einrichtung qualitativ und professionell gut geführt wird. Die Leitung hat unserem Verständnis nach eine besondere Vorbildfunktion und darüber hinaus auch die Pflicht, den Träger über alle wesentlichen Entwicklungen und Vorkommnisse in der Kita zu informieren. Es gehört zu ihren Aufgaben, die festgelegten Verfahren zum vorbeugenden Kinderschutz umzusetzen und deren Anwendung zu überprüfen. Dies bedeutet, dass die Leitung gemeinsam mit dem Träger, dafür Sorge tragen muss, dass das Kindeswohl und der Schutz vor Gewalt und Machtmissbrauch in der Einrichtung gewährleistet sind.

Für die Fachkräfte in den Kitas besteht die Aufgabe darin, einerseits wertschätzend miteinander umzugehen und andererseits, kritisch distanziert in einen gemeinsamen Lernprozess zu gehen. Für die immer neue Anregung dieses Lernprozesses tragen wiederum die Leitung und der Träger die Verantwortung. Dabei dient dieses Schutzkonzept als Rahmen und Orientierung. Die Herausforderung besteht darin, es in die Alltagspraxis umzusetzen.



### **2.3. Ziele des Schutzkonzeptes**

Unserem gesetzlich geregelten Auftrag als Träger der Kinder- und Jugendhilfe kommen wir mit unserem Schutzkonzept für die Kindertageseinrichtungen in unserer Trägerschaft nach. Eine größtmögliche Transparenz für alle Beteiligten, insbesondere den Kindern und Jugendlichen selbst, ausdrücklich aber auch den Personensorgeberechtigten - in allen Verfahrensschritten – gegenüber und ein Dialog auf Augenhöhe ist uns wichtig.

„Kinder haben ein Recht auf Achtung, Vertrauen und Zuneigung“ (Janusz Korczak)

In allen Kindertageseinrichtungen des Begegnungszentrums steht das Wohl der Kinder an erster Stelle. Alle Kinder werden vor jeglicher Art von Grenzverletzung geschützt und finden bei uns einen sicheren Ort zum Spielen, Lernen und Entwickeln. Fachkräfte unterschiedlicher Professionen begleiten sie dabei und sind wichtige Bezugspersonen. Die Fachkräfte in den Einrichtungen sind durch eine verlässliche, feinfühlige und konstante Beziehung zu den Kindern maßgeblich für das Wohl und das gute und gesunde Aufwachsen verantwortlich.

Eine positive Grundhaltung und Einstellung den Kindern gegenüber wird von uns als zentraler Aspekt zur Vorbeugung von Gefährdungen des kindlichen Wohls gesehen. Klare und transparente Regeln für alle Mitarbeitenden in den Kitas sollen dazu beitragen, diese Haltung zu fördern und eine Kultur der Achtsamkeit aufzubauen, die getragen wird von Wertschätzung, Aufrichtigkeit und Durchsichtigkeit. Durch klare Vorgaben erlangen alle Fachkräfte Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen.

Unser Schutzkonzept bietet den Teams in den Kindertageseinrichtungen einen klaren Rahmen, um Vorgänge aus dem pädagogischen Alltag oder dem familiären Umfeld, die die Grenzen der Kinder verletzen, aufzugreifen und die vereinbarten Verhaltensregeln anzuwenden. Vorbeugende Maßnahmen, wie sie in diesem Konzept beschrieben werden, weisen zudem in eine positive Richtung. Es ist



Aufgabe aller Mitarbeitenden, bei Erkennung von Kindeswohlgefährdung angemessen, entlang der hier vorgegebenen Richtlinien, zu reagieren.

### **3. Formen von Gewalt/Übergriffe gegen Kinder**

In der Arbeit mit Kindern wird es immer ein Machtgefälle zwischen den erwachsenen Fachkräften und den zu betreuenden Kindern geben, denn diese sind sowohl physisch, wie auch psychisch auf das Fachpersonal angewiesen. Daher ist es erforderlich, die pädagogische Arbeit und den Umgang mit den Kindern im Team diesbezüglich zu reflektieren.

Das Betrachten des feinen Grades zwischen „guter Absicht“ und „Zwang“ eröffnet den Weg zu einem bewussten Umgang mit Macht und schützt somit vor einem oft unbewussten Machtmissbrauch durch Erwachsene. Kindeswohlgefährdung beginnt bereits dort, wo Kinder durch Strafen, Klapse, Überforderung oder Liebesentzug geschädigt werden. Diese Schädigungen können sowohl durch Handlungen (wie bei körperlicher und seelischer Misshandlung) als auch durch Unterlassungen (wie bei Vernachlässigungen) zustande kommen und haben immer auch Langzeitfolgen.

Es gibt viele unterschiedliche Missbrauchsarten, die auch nebeneinander existieren können. Kindeswohlgefährdungen lassen sich in folgende Bereiche einteilen (vgl. Freund/ RiedelBreidenstein, 2006).

#### **3.1. Kindeswohlgefährdung durch Vernachlässigung**

Vernachlässigung kann in verschiedenen Formen auftreten. Sie kann aktiv (willentlich) oder passiv (unbewusst) stattfinden (vgl. DKSB 2007, S. 10).

- körperliche Vernachlässigung beinhaltet: unzureichende Pflege/Kleidung, mangelnde Ernährung/gesundheitliche Fürsorge
- kognitive und erzieherische Vernachlässigung beinhaltet: keine Anregung/Förderung der motorischen, geistigen, emotionalen und sozialen





Fähigkeiten, unzureichende Beaufsichtigung/Zuwendung, nachlässiger Schutz vor Gefahren

- emotionale Vernachlässigung beinhaltet: nicht hinreichendes oder ständig wechselndes Beziehungsangebot

### **3.2. Körperliche Misshandlung/Gewalt**

Eine körperliche Misshandlung liegt vor, wenn Kindern durch körperliche Gewaltanwendung Verletzungen zugefügt werden. Diese führen u. a. durch Entwürdigung, Bedrohung und Vertrauensverlust in der Regel auch zu seelischen Schäden. Entgegen dem im BGB § 1631 verankertem Recht auf gewaltfreie Erziehung ist gewalttätiges Verhalten der Sorgeberechtigten in einigen Fällen leider immer noch in der Erziehung anzutreffen. Im strafrechtlichen Sinne misshandelt derjenige Kinder, der sie „...quält oder roh misshandelt oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt...“ (§ 223b, StGB). Zu körperlichen Misshandlungen zählt der sexuelle Missbrauch. Zur körperlichen Gewalt hingegen zählen Prügeln, Schlagen, Verbrühen, Unterkühlen, Würgen, Schütteln.

### **3.3. Seelische Misshandlung/Gewalt**

Diese Form der Misshandlung geht häufig mit körperlichem oder sexuellem Missbrauch einher und beinhaltet beispielsweise:

- das Terrorisieren eines anderen Menschen (z.B. ständige Drohung des Verlassens, Todesandrohungen),
- feindselige Ablehnung (z.B. alltägliches Beschimpfen, Verspotten, Erniedrigen, Herabwürdigen der Fähigkeiten, Wünsche oder Qualitäten des Kindes),
- Isolation (z.B. Einsperren, Isolierung von gleichaltrigen Kindern, Entzug sozialer Kontakte),
- Verweigerung emotionaler Zuwendung oder Aufmerksamkeit (z.B. Liebesentzug).



### **3.4. Sexuelle Misshandlung/Gewalt**

Jegliche sexuelle Handlung zwischen einem Erwachsenen und einem Kind (unabhängig vom Alter) gilt als sexueller Missbrauch. Dies beinhaltet ebenso sexuelle Handlungen vor Kindern, egal ob von Erwachsenen, Jugendlichen oder anderen Kindern vollzogen. Auch sexuelle Handlungen zwischen einem Kind und einem Jugendlichen können als sexueller Missbrauch gewertet werden, wenn der Jugendliche älter ist, eine Macht- oder Vertrauensstellung oder anderweitige Kontrolle über das Kind hat. Kinderpornografie produzieren und verbreiten zählt ebenso dazu, wie sich mit einem Kind Pornografie anzuschauen. Sexuelle Misshandlungen geschehen in den meisten Fällen im nahen Umfeld des Kindes. Je näher der Täter dem Kind steht, desto zerstörerischer ist der Missbrauch. Je enger die Beziehung und je länger der Missbrauch anhält, desto schlimmer ist der Vertrauensbruch und desto größer ist die Verwirrung, die Scham und die Folgen (vgl. Alicia R. Pekarsky, 2018).

### **3.5. Übergriffe unter Kindern**

Kommt es in der Kita zu körperlich/sexuellen Handlungen zwischen Kindern, sollte unter Beachtung des Basiswissens der kindlichen psychosexuellen Entwicklung gehandelt werden. Im Klärungsprozess ist es wichtig abzuwägen, ob es um eine kindgerechte körperliche/sexuelle Handlung geht, also um eine entwicklungsgemäße körperliche Neugier von Kindern oder um ein übergriffiges Verhalten. Handelt es sich um einen Übergriff ist ein sofortiges pädagogisches Eingreifen wichtig.

### **3.6. Hinweise auf Kindeswohlgefährdung**

Übergriffe geschehen nicht zufällig oder aus Versehen, wie es z.B. bei unbeabsichtigten Grenzverletzungen der Fall ist. Übergriffe von Erwachsenen auf Kinder sind nicht nur Ausdruck einer respektlosen Haltung, sondern müssen immer als Machtmissbrauch angesehen werden. Diese können traumatisierende Wirkung



haben. Hierbei wird sich bewusst über die Grundsätze unserer Kitas und deren fachlichen Standards hinweggesetzt. Diese Vorkommnisse sind nach § 47 SGB VIII meldepflichtig. Hier einige Beispiele für Situationen in Kitas, in denen ein Missbrauch stattfindet: Zwanghaftes Füttern trotz Verweigerung des Kindes, Zwang zum Schlafen, Kinder fixieren, körperliche Übergriffe, Exhibitionismus, zeigen von pornographischem Material, Nacktfotos der Kinder anfertigen, Verletzung der Schamgrenze, körperliche Übergriffe wie Streicheln des Genitalbereiches, Küssen und unangemessene Berührungen. Insbesondere im Fall eines sexuellen Übergriffes wird die innere Abwehr der Kinder überschritten, so dass nicht nur die kindliche Sexualität und Körperlichkeit verletzt wird, sondern auch die natürliche Schamgrenze verloren gehen kann. Häufig zeigen Kinder, die traumatische Missbrauchserfahrungen gemacht haben, einen drastischen Verhaltenswechsel, beispielsweise werden sie plötzlich ganz still und in sich zurückgezogen oder auffallend aggressiv oder depressiv.

#### **4. Vorbeugender Kinderschutz**

Als zentralen Aspekt der Vorbeugung von Gefährdungen des kindlichen Wohles in den Einrichtungen wird die Haltung und Einstellung aller in diesem Bereich tätigen Mitarbeitenden gesehen. Deshalb stellen die Verhaltensregeln den Kern des Schutzkonzeptes dar.

##### **4.1. Verhaltensregeln/Selbstverpflichtung**

Alle Mitarbeitenden in den Kindertageseinrichtungen des Begegnungszentrums sind in besonderer Weise verpflichtet, die ihnen anvertrauten Kinder vor körperlichen und seelischen Verletzungen zu schützen und sie in ihrem Recht auf gewaltfreie Erziehung zu stärken. Die Kinder haben ein Recht auf eine „sichere“ Einrichtung. Um die Kinder vor

- sexuellem Missbrauch und Ausnutzung
- seelischer und körperlicher Gewalt
- sowie verbaler Gewalt



zu schützen, achten unsere Fachkräfte darauf, dass ihr pädagogisches Handeln von Offenheit geprägt ist. Sie setzen sich für den bestmöglichen Schutz von Kindern ein und werden weder offene noch versteckte Formen von Gewalt (herabsetzen, abwerten, bloßstellen, ausgrenzen, bedrohen), Grenzverletzungen und Übergriffe an Kindern vornehmen, wissentlich zulassen oder dulden. Die Mitarbeitenden sehen das Kind als eigenständige Persönlichkeit und stärken es in seinen Rechten.

Jedes Kind wird in seiner Individualität und Selbstbestimmung anerkannt. Der professionelle Umgang ist wertschätzend, respektvoll und verlässlich. Unsere Fachkräfte tragen die Verantwortung, dass Regeln und Grenzen mit Kindern und Teamkollegen erarbeitet und gelebt werden. Hierzu zählen Partizipation, Akzeptanz und Verständnis.

Klare Regeln und Grenzen sind wichtig und es wird eingegriffen, wenn diese nicht eingehalten werden. Der Umgangston der Mitarbeitenden ist respektvoll und ihre Worte sind nicht herabwürdigend, abwertend oder ausgrenzend. Das beinhaltet auch, die Kinder mit ihrem Namen anzusprechen und nicht mit Kose- oder Spitznamen.

Körperkontakt und Berührungen (z.B. beim Wickeln) sind unverzichtbar. Die individuelle Grenze und persönliche Intimsphäre der Kinder muss dabei geachtet werden. Die pädagogischen Kräfte respektieren das Recht des Kindes „Nein“ zu sagen und achten auf nonverbale Signale der Ablehnung. Fehlverhalten, gefährdende Sachverhalte und alle Verhaltensweisen, deren Sinn und Hintergrund nicht verstanden wurden, werden offen im Team und mit den Führungskräften angesprochen. Dabei achten alle auf einen angemessenen respektvollen Umgang miteinander.

Wenn die Mitarbeitenden an ihre Grenzen kommen, wird Unterstützung (z.B. kollegiale Fallberatungen, Fachberatung, Erziehungsberatung) eingefordert. Alle Mitarbeitenden achten auf ihre Gesundheit und nehmen gesundheitliche Beeinträchtigungen ernst. Physische und psychische Beeinträchtigungen werden



angesprochen und bei Bedarf Hilfe in Anspruch genommen. Alle Mitarbeitenden streben mit den Eltern eine partnerschaftliche Zusammenarbeit an.

Angebote (Fortbildung, Fachforen), die dazu beitragen, Fachkompetenz zu erlangen bzw. zu vertiefen, werden den Mitarbeitenden angeboten und von ihnen angenommen. Die Verhaltensregeln dienen dem Schutz der anvertrauten Kinder. Die Mitarbeitenden erhalten damit Orientierung im pädagogischen Alltag. Durch ihre Unterschrift verpflichten sich alle, die Verhaltensregeln in der pädagogischen Arbeit umzusetzen (siehe Verhaltensregeln im Anhang).

## **4.2. Weitere vorbeugende Strukturen**

Weitere Strukturen, die vorbeugend zum Schutz der Kinder und Mitarbeitenden beitragen, sind:

- **Partizipation/ Beschwerdemanagement**

Partizipation, als gesetzlich festgeschriebenes Recht der Kinder auf Teilhabe, wird in unseren Kindertageseinrichtungen als Leitgedanke der Demokratie gelebt und bildet einen unverzichtbaren Baustein im Kinderschutz. Die Meinung der Kinder und ihre Kritik werden herausgefordert und beachtet. Kinder haben ein Recht auf ein klares „Nein“. Ihre Meinung ist im Alltag der Kita wichtig, sie haben ein Mitspracherecht. Dies geschieht im täglichen Miteinander und z.B. durch ein Kinderparlament auf Gruppenebene, in den Morgenkreisen.

In allen unseren Kindertageseinrichtungen gibt es ein funktionierendes Beschwerdemanagement. Kritik, Beschwerden und Lob können alle Menschen, die mit der Kita in Berührung kommen wie Kinder, Mitarbeitende, Eltern, Nachbarn, andere Institutionen oder auch Praktikanten vorbringen. Die Beschwerden aller werden gehört und bearbeitet. Hinweise werden ernst genommen und als kontinuierlicher Verbesserungsprozess der jeweiligen Einrichtungen gesehen.



### **4.3. Zusammenarbeit mit den Eltern**

Die Zusammenarbeit mit Eltern ist einer der wichtigsten Bausteine, um in der Thematik Kinderschutz vorbeugend arbeiten zu können. Es ist wichtig, mit den Eltern über relevante Themen wie Kinderrechte, partizipatorische Umgangsformen, Machtmissbrauch und körperliche/sexuelle Gewalt usw. in den Austausch zu kommen und sie für diese Themen zu sensibilisieren. Eltern brauchen grundlegende Informationen und Kenntnisse, wie Grenzverletzungen und Übergriffe entstehen können. Dieses Wissen und die damit verbundene klare Positionierung helfen, Kinder langfristig besser schützen zu können. Hierfür bieten sich Elternabende, Elternbriefe und persönliche Gespräche an.

### **5. Vorgehen bei einem Gefährdungsrisiko außerhalb der Einrichtung**

Um den Mitarbeitenden einen sicheren Rahmen für den Umgang mit Beobachtungen und/oder Eindrücken, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung hindeuten können, haben wir das Verfahren zur Klärung der Situation und zum Einschätzen der Beobachtungen folgendes Verfahren festgelegt:

1. Nimmt eine Fachkraft einer Kindertageseinrichtung gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes wahr, so nimmt sie eine Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mit anderen Fachkräften des Trägers vor.
2. Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunktes für ein Gefährdungsrisiko im Rahmen einer kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, so ist die Gefährdungseinschätzung unter Beteiligung einer insoweit, in Fragen der Kindeswohlgefährdung erfahrenen Fachkraft, durchzuführen.



3. Fehlt es an einer solchen insoweit erfahrenen Fachkraft in der Kindertageseinrichtung, ist die Hinzuziehung einer externen insoweit erfahrenen Fachkraft erforderlich. Vor der Einbeziehung einer externen insoweit erfahrenen Fachkraft sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

4. Bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos sind die Erziehungsberechtigten so wie das Kind einzubeziehen und mit ihnen Beratungsergebnisse zu besprechen, soweit dabei nicht der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird.

5. Wenn die Fachkräfte die Inanspruchnahme von Unterstützungsmaßnahmen nach dem SGB VIII zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich halten, wirken sie auf deren Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hin. Bei Hilfen, die in der Steuerungsverantwortung des Jugendamtes liegen, wird dieses frühzeitig einbezogen.

6. Wenn es notwendig ist, dass eine andere Unterstützungsmaßnahme außerhalb des SGB VIII in Anspruch genommen wird, werden die Fachkräfte der Kindertageseinrichtung zunächst versuchen, die Eltern dahingehend zu motivieren, eine entsprechende Unterstützungsmaßnahme in Anspruch zu nehmen.

7. Wenn die Einschätzung der Fachkräfte der Kindertageseinrichtung ergibt, dass die vorhandenen oder neuvermitteltem Unterstützungsmaßnahmen derzeit ausreichen, erfolgt keine Mitteilung an das Jugendamt.

8. Die Kindertageseinrichtung informiert unverzüglich das Jugendamt, wenn

- a. die Eltern die Annahme der Hilfen verweigern oder nicht in der Lage sind, die angebotenen Hilfen wahrzunehmen
- b. die angebotenen Hilfen nicht ausreichen



- c. eine Gefährdungseinschätzung nicht verlässlich durchgeführt werden kann und ein aktuelles Gefährdungsrisiko besteht. Die Information an das Jugendamt erfolgt unter vorheriger Einbeziehung der Eltern mit einer vorherigen Einschätzung des Gefährdungsrisikos, es sei denn, dass die vorrangigen Kinderschutzinteressen der Einrichtung durch eine Information der Kindertageseinrichtung an die Eltern über die Einbeziehung des Jugendamtes zusätzlich gefährdet würden. In diesem Fall ist eine Information an das Jugendamt auch ohne Einbeziehung der Eltern möglich.

9. Das Jugendamt informiert die Kindertageseinrichtung über den weiteren Verlauf in den Fällen der Kindeswohlgefährdung. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

## **6. Insoweit erfahrenen Fachkraft**

In allen Kindertageseinrichtungen des Begegnungszentrums gibt es eine insoweit erfahrene Fachkraft. Diese Fachkraft ist in der Regel die Leitung oder die Verbundleitung der jeweiligen Einrichtung.

Die insoweit erfahrenen Fachkräfte verfügen – mindestens – über nachfolgende Qualifikationen:

- ✓ ErzieherInnenausbildung und/oder abgeschlossenes sozialpädagogisches Studium
- ✓ Nachweis über die Zusatzqualifikation „Fachkraft für Kinderschutz“ (liegt dem Träger vor)
- ✓ langjähriger Berufserfahrung, in einem für den Erwerb von fachlichen Kompetenzen zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung notwendigem Bereich (mindestens 3 Jahre Berufserfahrung)
- ✓ persönliche Eignung





- a. sie ist sich des Auftrages und der Rolle als insoweit erfahrene Fachkraft bewusst
- b. sie ist zur Selbstreflexion und Fortbildung bereit
- c. sie verfügt über kommunikative Kompetenzen und eine kooperative und beteiligungsorientierte Grundhaltung
- d. sie ist belastbar und wahrt die nötige professionelle Distanz da sie nur mit anteiligen Stunden im Kinderdienst eingesetzt ist
- e. sie verfügt über Erfahrungen in der Beratung von Einzelpersonen und/oder Gruppen sowie über einschlägige Praxiserfahrung im Umgang mit Kindeswohlgefährdung in verschiedenen Fallsettings
- f. sie besitzt Kenntnisse über das Spektrum möglicher Hilfen

## **7. Klärender Kinderschutz**

Neben dem vorbeugenden Kinderschutz gilt es ebenso wirksame Maßnahmen, um Kindeswohlgefährdungen oder Verdachtsfälle innerhalb der Kindertageseinrichtungen angemessen zu begleiten und aufarbeiten zu können. Für einen professionellen Umgang mit Verdachtsfällen unterscheidet man zwischen:

### **7.1. Unbeabsichtigte Grenzverletzungen**

Diese sind meist ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern. Dies kann auch durch Kinder untereinander geschehen. Dabei kann es im pädagogischen Alltag zu Grenzverletzungen kommen, die durch unklare Strukturen, Stresssituationen oder fehlende persönliche Empathie entstehen (z.B.: Missachtung persönlicher Grenzen – tröstende Umarmung, obwohl dies dem Kind unangenehm ist, Kinder nicht ausreden lassen, rumschreien, Kinder überfordern, rumkommandieren, Intimität des Toilettenganges nicht wahren, negative Seite eines Kindes hervorheben...). Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern nicht förderlich. Es bedarf unbedingt der Klärung im



Team, ggfs. Meldung an das Landesjugendamt. Kinder haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern.

## **7.2. Übergriffe**

Hier sind Übergriffe gemeint, die nicht aus Versehen passieren, sondern Ausdruck einer Haltung sind, die Grenzen anderer missachten. Diese bedeuten immer einen Machtmissbrauch (z.B. bewusstes Bloßstellen, Zwang zum Schlafen, Kind vor die Tür stellen, Herabwürdigen und Bloßstellen eines Kindes vor den anderen, Kinder ungefragt auf den Schoß nehmen). Dieses Verhalten ist immer falsch und muss verpflichtend von der Leitung unterbunden werden. Ein solches Verhalten kann zur Anzeige führen. Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit.

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

Dies sind z. B. Körperverletzungen, Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Erpressung. Solche Handlungen führen zur Anzeige und werden strafrechtlich geahndet. Steht der Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten durch Mitarbeitende oder andere Kinder im Raum wird entlang der Verfahrenswege (siehe Anhang) gehandelt. Das darin beschriebene zielgerichtete Eingreifen trägt zur Wahrung der Fürsorgepflicht gegenüber Kindern und Mitarbeitenden bei. Unterstützend kann Beratung durch die Anlauf- und Beratungsstelle des Deutschen Kinderschutzbundes erfolgen.



## **Verhaltensregeln/Verpflichtung im Rahmen des Schutzkonzeptes für die Mitarbeitenden in den Kindertageseinrichtungen des Begegnungszentrums für Ausländer und Deutsche e.V.**

Ich \_\_\_\_\_ verpflichte mich, die mir anvertrauten Kinder vor sexueller, seelischer, körperlicher und verbaler Gewalt gemäß des Schutzkonzeptes für Kinder und Mitarbeitende der Kindertageseinrichtungen des Begegnungszentrums Ibbenbüren e.V., zu schützen.

Für den bestmöglichen Schutz der Kinder achte ich darauf,

- ✓ dass Nähe und Distanz eingehalten werden. Ich handle altersentsprechend respektiere die Grenzen, die das Kind vorgibt. Ich akzeptiere ein Nein und nonverbale Signale der Ablehnung
- ✓ dass die Intimsphäre gewahrt wird. Z.B. beim Toilettengang, in der Wickelsituation und ich ziehe das Kind in angemessener Umgebung um
- ✓ dass kein Kind durch Missachtung, herabsetzendes, abwertendes und ausgrenzendes Verhalten behandelt wird
- ✓ dass kein Kind körperlich misshandelt wird (z.B. Schläge, Ziehen am Arm)
- ✓ dass meine Sprache angemessen, wertschätzend und altersentsprechend ist
- ✓ dass Regeln, Grenzen und die Rechte der Kinder eingehalten werden
- ✓ eine vertrauensvolle und für das Kind verlässliche Beziehung aufzubauen. Verständnis und Akzeptanz tragen dazu bei, dass das Kind jederzeit mit seinen Sorgen und Nöten zu mir kommt.
- ✓ die Kinder mit ihrem Namen anzusprechen und nicht mit Kose- oder Spitznamen

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Mitarbeitenden

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Leitung

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Trägers

